

Die Neuerungen auf einen Blick:

Während bisher alle Angaben des Konzernanhangs in den §§ 265 und 266 abschließend geregelt waren (§ 251 Abs 1 verwies nicht auf die §§ 237 ff), verweist nun § 251 Abs 1 nF auch auf die §§ 237 bis 241, und nur die Abweichungen werden in den §§ 265 und 266 kodifiziert.

Das führt dazu, dass eine Reihe von Anhangangaben des Einzelabschlusses, wie sie die Richtlinie vorsieht, auch für im Konzernanhang zu machen sind. Ausgenommen sind lediglich jene Angaben, die kein Vorbild in der Richtlinie haben (§ 266 Z 6).

Erläuterungen:

Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie sieht im Anhang zum Konzernabschluss die nach den Art. 16, 17 und 18 geforderten Informationen vor. Diese Anforderung wird dadurch umgesetzt, dass § 251 auch auf die §§ 237 bis 241 verweist, die ihrerseits Art. 16 bis 18 umsetzen. Abweichungen davon sind direkt in § 266 geregelt.

Die Angabe nach § 265 Abs. 1 tritt dabei an Stelle der Angabe nach § 237 Abs. 1 Z 1, die Angaben nach § 265 Abs. 2 treten an Stelle der Angabe nach § 238 Abs. 1 Z 4. Die Angaben nach § 238 Abs. 1 Z 15 bis 17 und 19 bis 21, § 239 Z 2 und Z 5 und § 241 Z 2, 4, 5 und 6, die nicht von der Richtlinie gefordert sind, waren schon bisher nicht im Konzernanhang anzugeben und sollen daher auch zukünftig ausgenommen bleiben.

Anmerkungen:

1) Weitere Besonderheiten an Stelle der Angaben nach § 237 Abs 1 Z 1 und § 238 Abs 1 Z 4 regelt § 265.

2) Offenkundiges Redaktionsversehen: der Verweis muss richtig auf § 239 Abs 2 Z 4 lit a dritter Satz lauten.

Neunter Titel

Konzernlagebericht, konsolidierter Corporate Governance-Bericht

Begriff

§ 267. (1) Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage

des Konzerns so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist, zu beschreiben.

(2) Der Konzernlagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Konzerns zu enthalten. Abhängig von der Größe des Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs der einbezogenen Unternehmen hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

(3) Der Konzernlagebericht hat auch einzugehen auf

1. die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;
2. Tätigkeiten des Konzerns im Bereich Forschung und Entwicklung;
3. den Bestand an Aktien an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder eine andere Person für Rechnung eines dieser Unternehmen erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Aktien, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital anzugeben. Sind solche Aktien im Geschäftsjahr erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerb oder die Veräußerung unter Angabe der Zahl dieser Aktien, des auf sie entfallenden Betrags des Grundkapitals, des Anteils am Grundkapital und des Erwerbs- oder Veräußerungspreises sowie über die Verwendung des Erlöses zu berichten;
4. für das Verständnis der Lage der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wesentliche Zweigniederlassungen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen;
5. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich (§ 189 a Z 10) ist; diesfalls sind anzugeben

a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und

b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

(3 a) Bei einem Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat der Konzernlagebericht auch die Angaben nach § 243 a Abs. 1 zu enthalten.

(3 b) Bei einem Mutterunternehmen nach § 189 a Z 1 lit. a hat der Konzernlagebericht auch die Angaben nach § 243 a Abs. 2 zu enthalten. Diese haben sich auf das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem des Konzerns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses zu beziehen.

(4) § 251 Abs. 3 über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang ist entsprechend anzuwenden.

Die Neuerungen auf einen Blick:

Während die Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach Schluss des Konzerngeschäftsjahrs in Zukunft im Konzernanhang zu machen sind (§§ 251 Abs 1, 238 Abs 1 Z 11), wechseln die Angaben zu eigenen Aktien am Mutterunternehmen vom Konzernanhang in den Konzernlagebericht. Zusätzlich ist über wesentliche Zweigniederlassungen zu berichten.

Erläuterungen:

Wie beim Einzelabschluss werden richtlinienkonform die Angabe über Vorgänge von besonderer Bedeutung (bisher Z 1) in den Anhang und die Anhangangabe über eigene Anteile in den Konzernlagebericht (als neue Z 3) verschoben.

Konsolidierter Corporate-Governance Bericht

§ 267 a. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der die in § 243 b vorgeschriebenen Angaben enthält, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um die Lage der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bewerten zu können. § 251 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Die Neuerungen auf einen Blick:

Börsennotierte Konzernmütter haben in Zukunft neben einem Corporate Governance-Bericht auch einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht zu erstellen. Beide Berichte können jedoch verbunden werden, wie der letzte Satz klarstellt.

Erläuterungen:

Da Art. 29 der Richtlinie auf alle nach den Art. 19 und 20 geforderten Informationen verweist, müssen auch die Informationen im Corporate Governance-Bericht in die Konzernlageberichterstattung Eingang finden. Es wird daher vorgeschlagen, analog zum Corporate Governance-Bericht einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht einzuführen. In § 244 Abs. 1 soll sich die Pflicht zur Aufstellung auch auf diesen Bericht beziehen. Da nach der Richtlinie der Corporate Governance-Bericht Teil des Lageberichts ist, ordnet der vorgeschlagene letzte Satz des § 244 Abs. 1 an, dass sich Erwähnungen des Konzernlageberichts auch auf den konsolidierten Corporate Governance-Bericht beziehen. Damit wird vermieden, dass an allen Stellen (zB §§ 245, 245 a, 246, 247, 249) auch ein Verweis auf den konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufgenommen werden muss.

Zehnter Titel Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

§ 267 b. (1) Die gesetzlichen Vertreter eines großen (§ 221 Abs. 3) Mutterunternehmens (§ 189 a Z 6) haben, wenn es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, auch wenn die Aufstellung des Konzernabschlusses im Einzelfall wegen der Anwendung des § 249 unterbleibt, jährlich einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach den Vorgaben des § 243 c aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung (Generalversammlung) des Mutterunternehmens innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen. Der konsolidierte Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen und der Hauptversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorzulegen. Er hat sich nur auf Leistungen zu erstrecken, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

(2) Von der Erstellung eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen sind Mutterunternehmen befreit, die gemäß § 246 von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind oder Tochterunternehmen eines Unternehmens sind, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Von der Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen kann unter den Voraussetzungen des § 249 Abs. 1 abgesehen werden, wenn das Tochterunternehmen aus diesen Gründen auch nicht in den Konzernabschluss einbezogen wird. Schließlich sind Mutterunternehmen befreit, die einen konsolidierten Bericht nach gleichwertigen Berichtspflichten eines Drittlands erstellen und gemäß § 277 offenlegen. Ob die Berichtspflichten eines Drittlands gleichwertig sind, ist nach den aufgrund des Art. 47 der Bilanz-Richtlinie ergangenen Durchführungsrechtsakten zu beurteilen.

Die Neuerungen auf einen Blick:

Große Mutterunternehmen haben, wenn es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung entfalten, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufzustellen. Entfaltet das Mutterunternehmen selbst eine Tätigkeit iSd § 243 c, hat es neben dem konsolidierten Bericht auch einen Einzelbericht iSd § 243 c aufzustellen; die Tochterunternehmen sind jedoch vom Einzelbericht befreit (§ 243 c Abs 1 zweiter Satz). Wenn das Mutterunternehmen selbst Tochterunternehmen eines EU/EWR-Unternehmens ist, ist es von der Aufstellung eines (Teil-)Zahlungsberichts befreit; dasselbe gilt, wenn die Konzernspitze in einem Drittland mit gleichwertigen Berichtspflichten liegt. Ob solche gleichwertigen Berichtspflichten in einem Drittland existieren, ist aufgrund von Durchführungsrechtsakten zu beurteilen, die bisher noch nicht ergangen sind.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung setzt Art. 44 Abs. 1 um. Einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen haben große Gesellschaften und Gesellschaften von öffentlichem Interesse zu erstellen, sobald sie selbst oder eines ihrer Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und sobald sie nach § 244 einen Konzernabschluss aufzustellen haben, auch wenn die Aufstellung eines Konzernabschlusses im Einzelfall nach § 249 unterbleibt. Diese Anforderung ergibt sich aus der Richtlinie, die auf die Pflicht zur Konsolidierung nach Art. 22 Abs. 1 bis 6 verweist, nicht jedoch auf die Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 9 und 10. Das ergäbe sich an sich bereits aus dem Begriff „Mutterunternehmen“, da § 198 a Z 6 nicht darauf abstellt, ob ein Konzernabschluss aufzustellen ist oder nicht, es soll aber dennoch der Klarheit halber explizit erwähnt werden.

Zu Abs. 2:

Die Befreiung kleiner und mittlerer Gruppen¹⁾ soll durch einen Verweis auf § 246 umgesetzt werden. Der Verweis inkludiert auch den Verweis auf § 246 Abs. 3, also die Ausnahme von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Weiters sind gemäß Art. 44 Abs. 2 lit. c auch Tochterunternehmen von Unternehmen, die dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaates unterliegen, befreit; dass nur das oberste

inländische Mutterunternehmen einen solchen Bericht zu erstatten hat, ergibt sich bereits aus § 243 c Abs. 1 zweiter Satz.

Anmerkung:

1) Diese Befreiung ergibt sich bereits aus der Richtlinie, ist aber eigentlich überflüssig, da nur große Mutterunternehmen der Berichtspflicht unterliegen. Wenn aber die Mutter bereits „groß“ ist, kann die Gruppe nicht mehr „klein“ oder „mittel“ sein, da bereits die Schwellenwerte der Mutter dafür sorgen, dass die Schwellenwerte für eine große Gruppe überschritten werden.

Vierter Abschnitt

Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen

Erster Titel

Abschlußprüfung

Pflicht zur Abschlußprüfung

§ 268. (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Dies gilt nicht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1), sofern diese nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen. Hat die erforderliche Prüfung nicht stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden. Umstände, die in einem Verfahren nach § 270 Abs. 3 geltend gemacht werden können, hindern die Gültigkeit der Prüfung nur, wenn ein solches Verfahren zur Bestellung eines anderen Abschlussprüfers geführt hat.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht von Gesellschaften sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorgelegt werden.

(3) *entfällt.*

(4) Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.